

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND BETREUUNGSBEDINGUNGEN **„Summer City Camps“**

Gültig für alle Angebote im Rahmen der Summer City Camps in Wien (Summer City Camp, Summer City Camp integrativ, Summer School), welche von Wiener Kindern aus Wiener Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Sonderschule) und aus der Unterstufe der AHS während der Sommerferien in Anspruch genommen werden können.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Gegenständliche Geschäfts- und Betreuungsbedingungen bilden die Grundlage für die Anmeldung der Kinder und den Abschluss der Betreuungsvereinbarung im Rahmen der Summer City Camps. Für die Summer City Camps integrativ kommen der Elternfragebogen und die Angaben zur Medikamentenvergabe hinzu (siehe Punkt VII).
2. Die Bildung im Mittelpunkt GmbH (idF BiM GmbH) führt als zentrale Koordinationsstelle der Summer City Camps die Anmeldung (inkl. Einhebung des Organisationsbeitrages) zu den Angeboten durch und ist hier Vertragspartnerin der Obsorgeberechtigten. Die Betreuungsvereinbarung wird von der BiM GmbH im Auftrag der, die Betreuung durchführenden Trägerorganisationen, in deren Namen, mit Obsorgeberechtigten abgeschlossen.
3. Mit der Anmeldung des Kindes und der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklären unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind haben. Alle Änderungen maßgeblicher Daten (zB Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Kontaktperson im Notfall, Abholberechtigte, gesundheitsrelevante Informationen etc.) sind der Standortleitung der Betreuungseinrichtung durch Obsorgeberechtigte unverzüglich bekanntzugeben.
4. Die in der Elterninformation enthaltenen Betreuungsregelungen für den jeweiligen Betreuungsstandort sind zu beachten.

II. ANMELDUNG, ORGANISATIONSBEITRAG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Die Betreuung für ein Kind in den Summer City Camps kann für max. 6 Wochen, in der Summer School für max. 4 Wochen in Anspruch genommen werden. Beide Angebote können kombiniert, insgesamt jedoch maximal 6 Wochen besucht werden.
2. Die Anmeldung zu allen Angeboten der Summer City Camps erfolgt über die BiM GmbH. Die näheren Details zur Anmeldung (Fristen, Standorte, Voranmeldung für Summer City Camp integrativ) stehen auf der Homepage www.summercycamp.at, per Mail info@summercycamp.at und über die Serviceline der BiM GmbH 01/524250946 zur Verfügung.
3. Die Standorte für die Ferienbetreuung sind auf www.summercycamp.at aufgelistet (Änderungen vorbehalten). Die Auswahl des Betreuungsstandortes erfolgt im Einvernehmen mit Obsorgeberechtigten. Die Zuteilung erfolgt nach Möglichkeit in der Nähe des Wohnbezirkes oder des unter dem Jahr besuchten Schulstandortes. Bei der Betreuung in den Summer City Camps integrativ ist außerdem der jeweilige Betreuungsbedarf ausschlaggebend. Aus organisatorischen Gründen kann der Wunschstandort nicht immer berücksichtigt werden. Eine Änderung des Betreuungsstandortes nach der Anmeldung erfolgt jedenfalls in Absprache mit dem/den Obsorgeberechtigten.
4. Für die Anmeldung zu den Summer City Camps ist an die BiM GmbH ein **Organisationsbeitrag in Höhe von € 50,00 pro Kind und Betreuungswoche** zu entrichten. Für das zweite und dritte Geschwisterkind jeweils € 25,00/Woche pro Kind, ab dem 4. Kind ist kein Organisationsbeitrag zu entrichten. Der Organisationsbeitrag wird nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung - im Zuge der Anmeldung - vorgeschrieben. Der Besuch der Summer School ist kostenlos.
5. Die Zahlungen des Organisationsbeitrages erfolgt ausnahmslos via Zahlschein: Die Barzahlung sowie Zahlung mit EC- oder Kreditkarte ist nicht möglich.
6. **Der Organisationsbeitrag muss binnen zwei Kalenderwochen ab Anmeldung des Kindes auf dem Konto der BiM GmbH einlangen. Bei nicht fristgerichtet Zahlung erfolgt eine AUTOMATISCHE ABMELDUNG des Kindes. Es besteht in der Folge KEIN ANSPRUCH AUF EINE FERIENBETREUUNG in den Summer City Camps.**
7. AsylwerberInnen und BMS BezieherInnen sind von der Entrichtung eines Organisationsbeitrages befreit. Der Bescheid für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. ein Nachweis zum AsylwerberInnenstatus sind bei der Anmeldung vorzulegen. Eine rückwirkende Berücksichtigung eines Befreiungsgrundes ist nicht möglich.

8. Eine schriftliche Stornierung der Anmeldung ist bis zum 17.05.2019 (Einlangen bei der BiM GmbH) möglich. Die Stornierung ist an die BiM GmbH – Bildung im Mittelpunkt GmbH 1150 Wien, Anschützgasse 1 oder an info@summercitycamp.at zu senden.
9. Bei rechtzeitiger schriftlicher Stornierung der Betreuungsvereinbarung wird der Organisationsbeitrag, bei Bekanntgabe der kontorelevanten Dateninformationen des Obsorgeberechtigten (Name des Kindes, Kurs- und Kontonummer) refundiert. Eine **Bearbeitungsgebühr** von € 20,00 pro Kind und Woche wird in jedem Fall verrechnet.
10. Die Abwesenheit des Kindes von der Betreuung begründet keinen Anspruch auf Rückvergütung von Organisationsbeiträgen.
11. Obsorgeberechtigte eines Kindes haften für allfällige Forderungen der BiM GmbH solidarisch.

III. **BETREUUNG**

AnsprechpartnerInnen in Angelegenheiten der Betreuung am Standort sind für Obsorgeberechtigte die jeweiligen Standortleitungen. Die Kontaktdaten können der Elterninformation entnommen werden.

1. **Betreuungszeiten**

a. *Allgemeine Betreuungszeiten:*

Summer City Camps: 08:00 bis 17:00 Uhr, Summer City Camps integrativ: 08:00 bis 16:00 Uhr;
Summer School: 08:30 bis 12:30 Uhr

Bei der Anmeldung des Kindes kann eine Frühbetreuung (ab 07:15 Uhr) bzw. eine Spätbetreuung (bis 18:00 Uhr) gebucht werden.

b. *Kernzeiten:*

Summer City Camps: 09:00 bis 16:00 Uhr, Summer City Camps integrativ: 09:00 bis 16:00 Uhr;
Summer School: 09:00 bis 12:00 Uhr

In diesem Zeitraum ist die Anwesenheit des Kindes jedenfalls erforderlich.

- c. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist der Standortleitung umgehend mitzuteilen.
- d. Erscheint das Kind bis zum Beginn der Kernzeit unbegründet nicht am Betreuungsstandort, gilt es als abwesend.

2. **Abholung/Entlassung**

- a. **Abholberechtigte:** Abholberechtigt sind grundsätzlich Obsorgeberechtigte. Obsorgeberechtigte können bei der Anmeldung Personen schriftlich namhaft machen, die berechtigt sind, das Kind vom Standort abzuholen. Kooperierende Fahrdienste gelten als abholberechtigt. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, ist die Standortleitung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden Obsorgeberechtigten von der Standortleitung umgehend verständigt. Bei ungebührlichem (insb. aggressivem) Benehmen von Obsorgeberechtigten- bzw. Abholberechtigten gegenüber MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung kann durch die Standortleitung mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
- b. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der Betreuungszeit von Obsorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person **abzuholen**. Sollten Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Standortleitung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein abzuholendes Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind bis zur Abholung dem Krisenzentrum des Wohnbezirkes des Kindes zur Obhut übergeben. Obsorgeberechtigte bzw. stellvertretende Abholberechtigte sind jedenfalls dazu verpflichtet, umgehend mit der Standortleitung Kontakt aufzunehmen, um sich über den Aufenthaltsort des Kindes zu informieren und den weiteren Verbleib des Kindes abzuklären. Allfällige Mehrkosten die durch die über die Betreuungszeit verlängerte Betreuung verursacht werden, werden Obsorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- c. Wünschen Obsorgeberechtigte, dass das Kind alleine aus der Betreuungseinrichtung **entlassen** wird (Alleingeherin), so ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Details zur Entlassung (Uhrzeit, Entlassung von anderen Orten als dem Summer City Camp Standort zB bei Ausflügen) sind mit der jeweiligen Standortleitung abzuklären. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder geistigen Verfassung in der Lage ist, den Heimweg alleine zu be-

wältigen, wird es von der Standortleitung nicht aus der Betreuungseinrichtung entlassen. In diesem Fall werden Obsorgeberechtigte unverzüglich verständigt. Können Obsorgeberechtigte nicht erreicht werden wird Punkt III. Z 2 lit. b) dieser AGB sinngemäß angewendet.

3. Aufsichtspflicht

- a. Die Aufsicht für Kinder beginnt, sobald sich das Kind bei der Standortleitung auf dem Gelände der Betreuung persönlich meldet (frühestens ab Beginn der Frühbetreuung) bzw. bei der Übergabe des Kindes durch Obsorgeberechtigte bzw. bevollmächtigte Personen an die Standortleitung.
- b. Die Aufsichtspflicht endet mit der Entlassung des Kindes mit der Übergabe des Kindes an Obsorgeberechtigte bzw. zur Abholung bevollmächtigte Personen oder mit der Übergabe des Kindes an das Krisenzentrum.
- c. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung Obsorgeberechtigter oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

IV. SCHADENERSATZ

1. Das Inventar, die Räumlichkeiten, Medien und Geräte der Betreuungseinrichtungen sind schonend zu verwenden bzw. zu behandeln
2. Obsorgeberechtigte haben für Beschädigungen, die ihre minderjährigen Kinder verursachen, Schadenersatz zu leisten.

V. HAFTUNG

1. Die Trägerorganisation sowie die Leitung am Standort der Betreuungseinrichtung und deren MitarbeiterInnen übernehmen in Fällen leichter Fahrlässigkeit keine Haftung für Sach- oder Vermögensschäden für in die Betreuungseinrichtung mitgebrachte Gegenstände.
2. Die Trägerorganisation übernimmt keine Haftung hinsichtlich eines bestimmten persönlichen Lernerfolges und kann nicht für einen bestimmten individuellen Erfolg ihrer Angebote haftbar gemacht werden.
3. Es besteht eine für die betreuten Kinder kostenlose Unfallversicherung.

VI. (VERDACHT AUF) ERKRANKUNG EINES KINDES

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Betreuungsstandortes ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall sowie Wurmbefall.
2. Die Standortleitung ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung der Nissen- und Lausfreiheit des Bezirksgesundheitsamtes bzw. der Desinfektionsanstalt der MA 15 vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch des Standortes wieder zulässig.
5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika) und homöopathische Mittel sowie Salben und Cremes (Heilsalben, Insektenstichgel) werden am Betreuungsstandort nicht verabreicht. Die Obsorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, ihrem Kind geeignete Sonnenschutzmittel mitzugeben und sie in der Verwendung derselben einzuschulen. Im Rahmen der Betreuung in den Summer City Camps integrativ gelten gesonderte Regelungen.
6. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen zwischen der Standortleitung und der/dem Obsorgeberechtigten abgesprochen werden. Der Standortleitung obliegt es, zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes berücksichtigt und erfüllt werden können. Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit am Betreuungsstandort Symptome einer Krankheit, ist das Kind auf Verlangen unverzüglich vom Betreuungsstandort abzuholen.
7. Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Standortleitung in einem medizinischen Notfall die Rettungskette in Gang setzt und das Kind, wenn notwendig, in ärztliche Betreuung übergibt. Eine Benachrichtigung der Obsorgeberechtigten erfolgt in diesem Fall ehest möglich, wobei die medizinische Versorgung jedenfalls Vorrang hat. Kopfverletzungen sind prinzipiell spitalspflichtig. Das Kind wird erst nach vollständiger medizinischer Abklärung an die Obsorgeberechtigten übergeben.

VII. SUMMER CITY CAMPS INTEGRATIV

1. Eine Betreuung von Kindern mit Behinderung in den Summer City Camps kann, nach Klärung des Betreuungsbedarfes, angeboten werden. Die Abklärung erfolgt im Rahmen der schriftlichen Voranmeldung über die BiM GmbH in Abstimmung mit den Kinderfreunden Wien. Die Details zur Voranmeldung stehen auf der Homepage www.summercycamp.at, per Mail info@summercycamp.at und über die Serviceline der BiM GmbH - 01/524250946 zur Verfügung. Die Voranmeldung ist keine verbindliche Zusage für einen Platz im Summer City Camp.
2. Bei Zusage eines Betreuungsplatzes sind von Obsorgeberechtigten, neben der allgemeinen Betreuungsvereinbarung, ein Elternfragebogen auszufüllen und eine ärztliche Bestätigung über die Medikamentenvergabe vorzulegen. Letztere beiden bilden in der Folge einen integrierenden Bestandteil der Betreuungsvereinbarung und gehen dieser im Zweifel vor.

VIII. VERWENDUNG VON BILDMATERIAL

Die Obsorgeberechtigten willigen ein, dass Fotos und Videomaterial von der Ferienbetreuung und des TeilnehmerInnen von den Trägerorganisationen im Rahmen der Berichtserstattung über die Vereinsaktivitäten verwendet werden dürfen. Für Ton-, Film und Fotoaufnahmen die zur medialen Veröffentlichung bestimmt sind, wird von den Trägerorganisationen im Einzelfall die schriftliche Zustimmung der Obsorgeberechtigten eingeholt.

IX. BEENDIGUNG DER BETREUUNGSVEREINBARUNG

1. Die Betreuungsvereinbarung endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
2. Die Betreuungsvereinbarung gilt mit sofortiger Wirkung als einvernehmlich aufgelöst, wenn der Organisationsbeitrag nicht rechtzeitig auf dem Konto der BiM GmbH einlangt (siehe Pkt. II. 6.).
3. Die Betreuungsvereinbarung kann außerdem beim Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, von der BiM GMBH im Namen der Trägerorganisationer oder von diesen selbst, mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere (demonstrative Aufzählung):
 - a. Wenn durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Beeinträchtigung oder Schädigung der übrigen Kinder und/oder der Betreuer/innen oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung zu befürchten ist.
 - b. Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind nicht abgedeckt werden kann.
 - c. Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der/des Obsorgeberechtigten (Wohnort, Obsorgeberechtigung).
 - d. Wenn Obsorgeberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes ohne triftigen Grund wiederholt unterlassen.
 - e. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Beginn der Betreuung und wenn innerhalb der darauffolgenden 3 Tage kein Entschuldigungsgrund für die Abwesenheit von Seiten Obsorgeberechtigter bekannt gegeben wird, gilt die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
 - f. Bei ungebührlichem Verhalten von Obsorgeberechtigten oder Abholberechtigten gegenüber MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung oder der dort betreuten Kinder.
 - g. Bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens der Standortleitung ausgesprochenes Hausverbot.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Rückerstattung des Organisationsbeitrages.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Betreuungsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung der Vereinbarung, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt.